

Liebe Impfgetreuen (die SLÄK-Impfnews gibt es jetzt fast genau ein Jahr, ich hoffe, sie gehen Ihnen nicht zu sehr auf die Nerven),

### Corona und Impfung

Die offizielle Veröffentlichung des Max-Planck-Institutes zur Wirksamkeit von FFP2-Masken finden Sie hier <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>, bitte streuen Sie sie breit und stellen den Link vielleicht auch auf Ihrer Internetseite ein. Man sieht in Sachsen ja in Geschäften fast niemanden mehr mit Maske, vielleicht sind die Sachsen ja schneller als das Virus ☺.

(wie heißt es so schön in der Bibel: „Amen, ich sage euch: Viele Propheten und Gerechte haben sich danach geseht zu sehen, was ihr seht, und haben es nicht gesehen, und zu hören, was ihr hört, und haben es nicht gehört.“ Mt. 13,17 ☞)

Die Gesundheitsämter haben die Verfahrensweisen bei der Absonderung von positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen ab dem 25. April 2022 an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Die entsprechende Allgemeinverfügung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen gilt bis zum 29. Mai 2022. Das Dokument ist auf den entsprechenden Internetportalen eingestellt.

Dies sind die wesentlichen Änderungen:

- Die **Absonderungszeit für Infizierte ist auf mind. fünf Tage ab Testung bzw. ab Symptombeginn verkürzt, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.**
- Geruchs- und Geschmacksstörungen zählen nicht als Symptom.
- **Die Freitestung entfällt.**
- **Nur Mitarbeiter im Gesundheitswesen, in der Eingliederungshilfe und in der Pflege müssen sich bei einer Absonderungszeit unter 10 Tagen freitesten lassen! Ab dem 11. Tag entfällt auch hier die Freitestung.**
- Für med./pflg. Einrichtungen besteht die Möglichkeit der Arbeitsquarantäne. Das bedeutet, dass zur Aufrechterhaltung der Pflege, Betreuung oder der medizinischen Versorgung - nach Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten - die Ausübung der beruflichen Tätigkeit während der Absonderung erforderlich ist und unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann. Das entsprechende Meldedokument für das Gesundheitsamt ist angefügt.
- Bei fortgesetzter Symptomatik oder positivem Test verlängert sich der Isolationszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht ist, maximal jedoch bis auf 10 Tage.
- Die Quarantäne für Kontaktpersonen entfällt. Stattdessen werden die Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörigen) dringend gebeten, auf eigene Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag zu testen und Kontakte zu minimieren, insb. zu vulnerablen Personen.
- Die Absonderung erfolgt weiterhin eigenständig auf der Grundlage der Allgemeinverfügung. Zum Nachweis der Absonderung dient der PCR-Testnachweis. Die Absonderungszeiten lassen sich unverbindlich mit dem Quarantänerechner berechnen.

In der Anlage finden Sie eine PM und ein Infoblatt des SMS zur Absonderung sowie einen Quarantänerechner und das Formular zur Arbeitsquarantäne.

Bis jetzt steigen die Inzidenzen nicht, vielleicht hilft uns das schöne Wetter erst einmal weiter...

Falscher Impfpass rechtfertigt fristlose Kündigung

Mitarbeiter im Gesundheitswesen, die ein gefälschtes Impfzertifikat vorlegen, können fristlos entlassen werden. Eine Abmahnung ist nicht notwendig, so die Entscheidungen zweier Arbeitsgerichte. Arbeitsgericht Köln, Az.: 18 Ca 6830/21 und Arbeitsgericht Düsseldorf, Az.: 11 Ca 5388/21

Die KBV hat eine gute Übersicht zu den Coronatests gemacht: wer ist wann für welche Tests zuständig. [https://www.kbv.de/html/1150\\_57999.php](https://www.kbv.de/html/1150_57999.php) und auch im Anhang.

**Für unser Webinar am 11. Mai um 18 Uhr 30 zur medikamentösen ambulanten Covid-19-Therapie** können Sie sich weiterhin unter

<https://next.edudip.com/de/webinar/medikamentose-optionen-im-ambulanten-bereich-bei-covid-19-aktuelles-fragen-und-antworten/1804128> anmelden. Wir sind dieses Mal auf 1.000 Teilnehmer beschränkt, Teilnehmer, die sich darüber hinaus anmelden, bekommen einen youtube-Link (dann allerdings keine CME-Punkte...).

Weil doch auch immer wieder (gerade in Anbetracht der sich langsam nähernden Sommerferien) Eltern von 5-11-Jährigen kommen und nach einer Boosterimpfung fragen: bei Kindern sollte – wenn überhaupt - ein Booster erst präseasonal im Herbst gegeben werden. Da Eltern ja unheimlich hartnäckig sein können, habe ich Ihnen nochmal den Text von Kekule letzten Samstag angehängt (der Zweck heiligt die Mittel ☺). Den Podcast 303 sollen sich die Eltern mal anhören, ist ziemlich in der Mitte (im Text ab Seite 4). Denn beim Impfen gilt eben nicht „Viel hilft viel“. Wer dann unbedingt eine Impfung haben will weil man mit den Kindern in irgendwelche Länder will, die entsprechende Einreiseregeln haben (und das müssen die Eltern recherchieren, denn da ist jedes Land anders und das ändert sich teilweise alle paar Wochen, es kann nicht Aufgabe der Ärzte sein, diese Regeln zu recherchieren!), dann wäre die Boosterimpfung in dieser Altersgruppe auf jeden Fall off-Label-Use, Sie müssten also entsprechend aufklären.

Der mdr hat eine etwas Reportage zu Impfnebenwirkungen veröffentlicht.

<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/corona-impfung-nebenwirkungen-impfschaeden-100.html>. Der zitierte Kollege aus der Charité postuliert ganz klar einen Vorteil der Impfung, aber appelliert natürlich an die Kolleginnen und Kollegen, Impfreaktionen nach IfSG zu melden.

Dazu noch einmal vorab: Herr Grünwald sichtet die Daten weltweit zu Impfreaktionen, die über das Normale hinausgehen, fast täglich. Sollte sich hier irgendein neues Risikosignal ergeben, würde ich sofort eine Notfallmail versenden! Die SIKO wird eine entsprechende Zusammenfassung für das nächste Ärzteblatt Sachsen schreiben, die Sie dann den Patienten weitergeben können.

Bisher gibt es keinen Hinweis darauf, dass deutsche Ärzte generell zu selten Impfreaktionen melden. Die Daten werden kontinuierlich vom RKI ausgewertet, anbei zum Beispiel eine Auswertung zu Kindern zwischen 5-11. Es gibt bisher kein Risikosignal, das über die in den Produktinformationen genannten Reaktionen hinaus gehen. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Und bis dahin hilft kann ich Ihnen nur den alten Spruch mitgeben, den mein internistischer Chef immer zitiert hat: „Du muss nicht an Zebras denken, wenn Du es galoppieren hörst.“ Aber wir alle wissen, dass es eben manchmal doch Zebras sind.... Wie sagt Frau Prof. Alena Buyx, die Vorsitzende des dt. Ethikrates: „Wir irren uns empör.“

#### **Ukraine:**

Für die Übersetzung bei ukrainischen Geflüchteten steht ein kostenfreier telefonischer Dolmetscherdienst zunächst bis Ende September zu Verfügung. Details finden Sie unter [https://www.kbv.de/html/1150\\_58019.php](https://www.kbv.de/html/1150_58019.php)

Die Staatsregierung hat eine Internetseite für Geflüchtete freigeschaltet, auf der sich zu fast Allem Informationen finden. <https://www.ukrainehilfe.sachsen.de/>

Die Interpretationshilfe zum AsylbewLG von Sachsen ist aktualisiert und wird vom SMS nächste Woche im Internet veröffentlicht. Ich werde Sie Ihnen dann auch per mail schicken.

Jetzt wünsche ich Ihnen ein schönes Mai-Wochenende. Passen Sie auf sich auf und genießen Sie das schöne Wetter.

Mit herzlichen Grüßen  
i. A.

Dr. med. Patricia Klein MBA  
Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden  
Tel.: +49 (0351) 8267-310  
Fax: +49 (0351) 8267-312  
E-Mail: [p.klein@slaek.de](mailto:p.klein@slaek.de)  
De-Mail: [dresden@slaek.de-mail.de](mailto:dresden@slaek.de-mail.de)  
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter [dsb@slaek.de](mailto:dsb@slaek.de) zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage [www.slaek.de](http://www.slaek.de) oder auf persönliche Anfrage.